



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Hauptschulen,
Förderschulen (Hauptschulstufe),
Realschulen, Gymnasien
und Wirtschaftsschulen
in Bayern

nachrichtlich: an alle Grundschulen und
Förderschulen (Grundschulstufe)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 18.05.2009

III.5 - 5 O 4207 - 6.51 694

**Organisation und Finanzierung der offenen Ganztagschule im
Schuljahr 2009/2010:
Grundlegende Informationen und Zeitplan**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Bayerische Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben beim Bildungsgipfel am 11. Februar 2009 grundlegende Vereinbarungen zum weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagschulen getroffen und dabei auch wesentliche Veränderungen bei Organisation und Finanzierung der offenen Ganztagschule beschlossen. Diese werden bereits zum Schuljahr 2009/2010 in Kraft treten.

Insbesondere für den Fall, dass an Ihrer Schule eine offene Ganztagschule besteht und fortgeführt werden soll oder dass die Einrichtung einer offenen Ganztagschule geplant ist, darf ich Sie nachfolgend über die wesentlichen Änderungen ab dem nächsten Schuljahr und den Zeitplan des Antragsverfahrens informieren:

1. Organisation der offenen Ganztagschule

Auf Antrag und bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (s. Nr. 8) übernimmt der Freistaat Bayern ab dem Schuljahr 2009/2010 an staatlichen Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 auch die Trägerschaft für die offene Form der Ganztagschule als schulische Veranstaltung. Dieser übernimmt somit auch die Organisation der offenen Ganztagschule an denjenigen staatlichen Schulen, die bereits heute die offene Ganztagschule praktizieren.

Die Übernahme in staatliche Trägerschaft bezieht sich also nicht auf bestehende oder neue offene Ganztagsangebote an Schulen in privater oder kommunaler Trägerschaft. Diese offenen Ganztagschulen stehen auch künftig in der Verantwortung des jeweiligen Schulträgers und können vom Freistaat Bayern weiterhin gefördert werden.

Aufgrund der Übernahme in staatliche Trägerschaft müssen für das kommende Schuljahr für die offene Ganztagschule an staatlichen Schulen keine Verträge mehr zwischen der Kommune und einem freien Träger über das offene Ganztagsangebot geschlossen werden. In Zukunft entscheiden die Schulleitungen im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger innerhalb der staatlichen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich über die Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote am Nachmittag und erarbeiten hierzu ein individuelles pädagogisches Konzept.

Dabei sollen auch bei staatlicher Trägerschaft zur Abdeckung der Betreuungszeiten bei der Mittagsverpflegung und Hausaufgabenbetreuung oder bei den Freizeitaktivitäten und sonstigen Fördermaßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule weiterhin Kooperationen mit Kommunen und freien gemeinnützigen Trägern wie z. B. AWO, Caritas, Kreisjugendring usw. vereinbart werden. Die Leistungen der freien gemeinnützigen Träger sollen sogar vorrangig in Anspruch genommen werden, so dass die bisherigen Träger der offenen Ganztagschule in bewährter Weise mit ihrem Personal die Betreuungsangebote am Nachmittag auch in Zukunft ganz oder teilweise durchführen können. Der Unterschied besteht allerdings dar-

in, dass diese künftig nicht mehr selbst als Träger auftreten, sondern als Kooperationspartner des Freistaates Bayern und der jeweiligen Schulleitung, die bei einer Ganztagschule, die schulische Veranstaltung ist, die Gesamtverantwortung trägt. Die Schulleitung entscheidet sich somit für den bisherigen oder einen neuen freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner und stimmt mit ihm das pädagogische und organisatorische Konzept der offenen Ganztagschule ab. Auf der Grundlage des zwischen Schulleitung und Kooperationspartner abgestimmten Konzepts schließt dann die zuständige Regierung den Kooperationsvertrag. Im Rahmen der finanziellen Ausstattung der offenen Ganztagschule durch den Freistaat werden dem Kooperationspartner in Erfüllung dieses Vertrages im Anschluss daran die entsprechenden Mittel zugewiesen.

Es wird daher empfohlen, dass die Schulleitungen an diejenigen staatlichen Schulen, die eine offene Ganztagschule haben oder einrichten möchten, möglichst bald Gespräche mit dem Sachaufwandsträger und dem in Aussicht genommenen Kooperationspartner aufnehmen, um eine Planung für das Schuljahr 2009/2010 vorzunehmen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Dabei sollte zunächst grundsätzlich geklärt werden, welche Konzeption die Schule für den Nachmittagsbereich verfolgen möchte und wie die Kommune oder ein freier gemeinnütziger Träger als Kooperationspartner darin eingebunden werden sollen. Der Vertragsschluss mit dem Kooperationspartner oder der Kommune als Kooperationspartner erfolgt nach Genehmigung der offenen Ganztagschule und Bewilligung der staatlichen Mittelzuweisung durch die Regierung.

Eine in Kürze veröffentlichte **Bekanntmachung (KMBek.)** wird Sie über die Einzelheiten des Antragsverfahrens einschließlich Vorlagen und Musterverträgen informieren.

Auch die Kommune selbst hat – wie bisher – die Möglichkeit, die Betreuung zu übernehmen und dafür eigenes Personal zu beschäftigen oder vorhandenes Personal, das z. B. bereits im Kindergarten oder Kinderhort arbeitet, zusätzlich flexibel im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung an der

Schule einzusetzen. Dies erfolgt dann ebenfalls im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen Freistaat und Kommune.

Ergänzend zu den Kooperationsverträgen können an staatlichen Schulen zur Abdeckung der Betreuungszeiten am Nachmittag auch Einzelverträge auf der Grundlage des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TV-L), Verträge über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Honorarverträge mit Einzelkräften oder Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Kräften über Leistungen im Rahmen der Ganztagsbetreuung geschlossen werden. Auch hier trifft die Schulleitung – wie bisher bereits in der gebundenen Ganztagschule – die Auswahl über das Personal, der Vertragsschluss erfolgt durch die Regierung. Es wird somit ein befristetes Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis zwischen der Einzelkraft und dem Freistaat Bayern begründet. Wegen des relativ hohen Verwaltungsaufwands für Schule, Regierung und Landesamt für Finanzen wird empfohlen, von der Möglichkeit Einzelverträge zu schließen, nachrangig und im begrenztem Umfang Gebrauch zu machen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die offene Ganztagschule auch in Zukunft grundsätzlich ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien darstellen wird. An Grundschulen können – wie bisher – Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung in freier oder kommunaler Trägerschaft eingerichtet und staatlich gefördert werden. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 können jedoch mit einer Ausnahmegenehmigung auch zum Besuch einer offenen Ganztagschule an der Hauptschule zugelassen werden. Über Einzelheiten hierzu und die entsprechenden Musterverträge wird die Bekanntmachung informieren.

2. Finanzierung der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen

Um verlässliche und klare Rahmenbedingungen für die Ganztagschulen in Bayern zu schaffen, haben der Freistaat Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände beim Bildungsgipfel am 11. Februar 2009 vereinbart, die Finanzierung von offener und gebundener Form der Ganztagschule zu vereinheitlichen. Offene Ganztagschulen erhalten daher künftig pro Gruppe und Schuljahr den – je nach Schulart unterschiedlichen – Gegenwert der Lehrerwochenstunden, wie sie einer Klasse in der gebundenen Ganztagschule zugewiesen werden, in Geld zuzüglich einer Pauschale von 6.000 Euro. Durch diese staatliche Ausstattung für den Personalaufwand wird eine Unterrichts- und Betreuungszeit mindestens an vier Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an allen Schularten gewährleistet.

Basierend auf dem jeweiligen Gegenwert der Lehrerwochenstunden ergibt sich für staatliche Schulen für das Schuljahr 2009/2010 folgendes Budget, das einer Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Deckung des Personalaufwandes für die Betreuung zur Verfügung steht:

Hauptschule	26.500 Euro
Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogisches Förderzentrum	30.000 Euro
Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium	23.000 Euro

Dieses Budget steht für den Abschluss von Kooperationsverträgen, Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung unter Anrechnung auf dieses Budget auch Lehrerwochenstunden in die offene Ganztagschule einbringen. Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

3. Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Auf dem Bildungsgipfel am 11. Februar 2009 wurde auch beschlossen, dass die Kommunen als Sachaufwandsträger den zusätzlichen Sachaufwand für die Ganztagschule übernehmen und sich darüber hinaus an den staatlichen Schulen, die in ihrer Sachaufwandsträgerschaft stehen, auch am Personalaufwand für die offene und gebundene Ganztagschule durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro je Ganztagsklasse oder Gruppe und Schuljahr beteiligen. Dies betrifft somit auch die Gruppen in der offenen Ganztagschule, wo die bisherige anteilige Mitfinanzierung von Freistaat und Kommunen zu je 753,80 Euro je Platz und Schuljahr dadurch beendet wird. Der Sachaufwandsträger stellt künftig den Antrag auf Genehmigung der offenen Ganztagschule und erklärt dabei seine Bereitschaft zur Mitfinanzierung für eine bestimmte Zahl von Gruppen in einem Schuljahr. Diese Erklärung ist Genehmigungsvoraussetzung. Der kommunale Eigenbeitrag von je 5.000 Euro bemisst sich dann nach der Zahl der gemeldeten und genehmigten Gruppen und wird von der zuständigen Regierung erhoben.

Die unter Ziffer 2 genannte staatliche Mittelausstattung je Gruppe und Schuljahr wird aber nicht zusätzlich um den kommunalen Finanzierungsbeitrag von 5.000 Euro aufgestockt, sondern der Betrag von 5.000 Euro ist in der staatlichen Finanzierung betragsmäßig bereits enthalten.

Der Sachaufwandsträger kann sich bei Bedarf, etwa um Betreuungszeiten über 16.00 Uhr hinaus oder an einem weiteren Wochentag zu gewährleisten oder um Zusatzangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule zu ermöglichen, über eine ergänzende Vereinbarung mit dem Kooperationspartner weiterhin durch freiwillige Leistungen zusätzlich an der Finanzierung beteiligen.

Über Einzelheiten hierzu und die entsprechenden Musterverträge wird die Bekanntmachung informieren.

4. Anmeldung der Schülerinnen und Schüler und Bildung der Gruppen

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die offene Ganztagschule durch ihre Eltern ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Sie muss für eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden erfolgen. Die verbindlichen Anmeldungen müssen bei der Antragstellung des Sachaufwandsträgers vorliegen und bilden die Grundlage für Berechnung und Beantragung der Gruppen für das jeweilige Schuljahr. Die Schülerinnen und Schüler sind mit der Anmeldung zur Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule als schulischer Veranstaltung verpflichtet.

Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens für zwei Nachmittage in der Woche und damit zugleich für sechs Wochenstunden angemeldet sein. Hierzu kann auch ein Nachmittag eingebracht werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.

Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für eine offene Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der Schülerzahl erfolgt anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren beträgt acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt hier anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Schülerinnen und Schüler werden bei der Feststellung der Gruppengröße berücksichtigt, wenn sie mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen. Auch wenn sie länger teilnehmen, werden sie nur mit zwölf Wochenstunden in die Berechnung einbezogen. Die Betreuungszeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden.

5. Mittagsverpflegung an Ganztagschulen

Freistaat Bayern und Kommunale Spitzenverbände haben sich beim Bildungsgipfel darauf verständigt, dass die Übernahme der Organisation und Trägerschaft der offenen Ganztagschule durch den Freistaat an staatlichen Schulen nicht die Mittagsverpflegung betrifft. Das Catering bzw. die Bereitstellung des Mittagessens soll stattdessen – wie bisher – im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert werden. Es wird insoweit kein bestimmtes Modell für die Organisa-

tion der Mittagsverpflegung vorgegeben. Die Schulen und ihre Sachaufwandsträger haben damit die Möglichkeit, in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen zu entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist ebenfalls schulische Veranstaltung. Die Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit erfolgt im Rahmen der offenen Ganztagschule grundsätzlich durch Personal, das über die staatliche Mittelzuweisung finanziert wird. Die Ausgabe des Essens sowie dessen Vor- und Nachbereitung ist davon jedoch nicht erfasst. Für das Mittagessen wird grundsätzlich ein Elternbeitrag erhoben, durch den neben dem Sachaufwand auch dieser Personalaufwand abgedeckt werden kann.

6. Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft

Offene Ganztagschulen an Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft werden nicht in staatliche Trägerschaft übernommen, aber auch in Zukunft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatlich gefördert. Die Organisation der Ganztagschule an diesen Schulen sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften liegt – innerhalb der staatlichen Rahmenbedingungen und Zuwendungsvoraussetzungen – in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger.

Der Freistaat Bayern gewährt hier für jede Gruppe Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Zum Schuljahr 2009/2010 steht folgendes Budget für eine Gruppe in der offenen Ganztagschule an kommunalen und privaten Schulen zur Verfügung:

Hauptschule	21.500 Euro
Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogisches Förderzentrum:	25.000 Euro
Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium	18.000 Euro

Der Bemessung der Zuwendungsbeträge liegen – wie bei staatlichen Schulen – ebenfalls der jeweilige Gegenwert der Lehrerwochenstunden je Schulart und die Pauschale von 6.000 Euro zugrunde. Auch hier wird eine pauschale Eigenbeteiligung in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr zugrunde gelegt, die grundsätzlich vom jeweiligen kommunalen oder privaten Schulträger zu erbringen ist. Diese ist jedoch nicht an den Freistaat zu entrichten, sondern wurde bei den oben genannten Festbeträgen bereits in Abzug gebracht. Die Kommunen können sich an diesem Eigenbeitrag auch bei offenen Ganztagsangeboten an Schulen in privater Trägerschaft auf ihrem Gemeinde- oder Kreisgebiet durch unmittelbare Zuwendungen an den Schulträger beteiligen.

Für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Bildung der Gruppen gelten die unter Ziffer 4 dargestellten Bedingungen in gleicher Weise wie für die staatlichen Schulen.

6. Teilnehmerbeitrag der Eltern

Für eine Förderung und Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen ist an staatlichen Schulen grundsätzlich kein Teilnehmerbeitrag der Eltern mehr vorgesehen. Die Eltern tragen lediglich die Kosten für das Mittagessen, soweit hier nicht die Voraussetzungen für einen Zuschuss bei sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern vorliegen und die Kommunen einen entsprechenden Antrag stellen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009, Az.: A3/1592/1/09).

Darüber hinausgehende längere Betreuungszeiten z. B. nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag sowie besondere Zusatzangebote können bei Bedarf weiterhin durch Elternbeiträge finanziert werden, wenn die Kooperationsvereinbarung zwischen Freistaat und Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung solche Angebote vorsieht und die Eltern ihre Kinder hierfür gesondert anmelden. Die Einziehung der Elternbeiträge obliegt dann dem jeweiligen Kooperationspartner.

Über Einzelheiten hierzu und die entsprechenden Musterverträge wird die Bekanntmachung informieren.

An Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft bleibt es dem jeweiligen Schulträger unbenommen, auch in Zukunft Elternbeiträge zu verlangen.

7. Aufsichtspflicht

Als schulische Veranstaltung unterliegt die offene Ganztagschule in Zukunft der Gesamtverantwortung der Schulleitung. Sie trägt Sorge für die Umsetzung des jeweiligen pädagogischen Konzeptes und ist gegenüber dem Kooperationspartner bzw. dem eingesetzten staatlichen Personal weisungsberechtigt. Die Schulleitung trägt auch die Verantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht kann im Rahmen dieser Gesamtverantwortung auf Lehrkräfte oder sonstige pädagogische Fachkräfte übertragen werden. Die Schulleitung ist insoweit für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

8. Antragsverfahren und Zeitplan

Der Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule ist auf der Grundlage der verbindlichen Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist jährlich und für eine bestimmte Zahl von Gruppen zu stellen. Ein pädagogisches Kurzkonzept sowie Angaben zum Kooperationspartner sind beizufügen.

Der Antrag wird vom Sachaufwandsträger bzw. dem kommunalen oder freien Schulträger bei der Regierung gestellt. Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich darin, neben dem Sachaufwand auch die Eigenbeteiligung von 5.000 Euro je Gruppe für die beantragte Gruppenszahl zu übernehmen. Die Regierung prüft den Antrag und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Genehmigung für die offene Ganztagschule an den staatlichen Schulen bzw. erlässt den Zuwendungsbescheid für die Förderung der offenen Ganztagschule an privaten oder kommunalen Schulen. Die Bescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die gemeldeten Gruppen zu Beginn des Schuljahres tatsächlich zustande kommen.

Mit Erlass des Genehmigungs- bzw. Zuwendungsbescheides, der voraussichtlich noch im laufenden Schuljahr erfolgen wird, ist gewährleistet, dass die beantragten Gruppen im nächsten Schuljahr die staatliche Mittelausstattung erhalten. Auf dieser Grundlage können dann die parallel vorbereiteten Kooperationsverträge mit der Kommune oder dem freien gemeinnützigen Träger abgeschlossen werden.

Vordrucke für die Anmeldung der Eltern sowie für den Antrag und dessen Anlagen werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der neuen Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule noch vor den Pfingstferien zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Antragstermin für die offene Ganztagschule, der 1. Juni für das jeweils folgende Schuljahr, gilt für das Schuljahr 2009/2010 nicht. Ver-

bindlicher Antragstermin für die offene Ganztagschule zum kommenden Schuljahr ist Freitag, der **3. Juli 2009**. Bis zu diesem Termin müssen die Anträge – bei Volksschulen über das Staatliche Schulamt, bei Realschulen und Gymnasien über die MB-Dienststelle – bei der Regierung eingereicht werden. Die vorbereitenden Überlegungen zum pädagogischen Konzept, zu Kooperationspartnern und Personaleinsatz sowie zur Anmeldung der Schülerinnen und Schüler sollten daher vor Ort umgehend eingeleitet werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das pädagogische Grundkonzept der offenen Ganztagschule selbstverständlich auch im Schuljahr 2009/2010 erhalten bleiben wird. Sie ist als freiwilliges, flexibles, klassen- und jahrgangsstufenübergreifendes Förder- und Betreuungsangebot im Anschluss an den Vormittagsunterricht angelegt, das Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten für die Schülerinnen und Schüler bieten soll und mindestens zwölf Wochenstunden an mindestens vier Wochentagen umfassen muss.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Ganztagschule an den Regierungen und MB-Dienststellen stehen Ihnen für Auskünfte und Beratung insbesondere während der Umstellungsphase selbstverständlich zur Verfügung. Ich bin davon überzeugt, dass mit dieser Unterstützung und im partnerschaftlichen Zusammenwirken aller Beteiligten vor Ort die offene Ganztagschule im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler positiv weiterentwickelt werden kann. Für Ihre Mitwirkung darf ich mich recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Leitende Ministerialrätin

